

Elektronisches Klassenbuch

Beitrag von „goeba“ vom 15. Dezember 2019 22:48

[@Valeridas](#) Link ist hilfreich, wenn man weiter zu dem entsprechenden Erlass weiterklickt:

(3) Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sind berechtigt, unter Beachtung der Voraussetzung des § 11 DSG NRW die Datensicherheit gewährleistende und zuverlässige Institutionen mit der Verarbeitung ihrer Daten zu beauftragen. Die Datenverarbeitung im Auftrag ist nur zulässig nach Weisung der Schule oder der Schulaufsichtsbehörden und ausschließlich für deren Zwecke.

Tatsächlich hätte ich gedacht, dass jeder einzelne der Verarbeitung der eigenen Daten durch dritte zustimmen muss (so ist das bei Firmen, die lassen sich das üblicherweise gleich bei der Datenschutzvereinbarung "abnicken"), aber offenbar gibt es hier für Schulen und Schulaufsichtsbehörden eine Ausnahme.

Das heißt, dass die jeweilige Schule dann einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung schließen muss, dann müsste das (wenn ich es richtig verstanden habe) ok sein.

[@German](#) : So, wie Du es erzählst, ist es jedenfalls unpraktikabel, dann doch lieber auf Papier!